

## Bewerbungsverfahren für Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst

1. Ausschreibung  
Die Kollegiale Leitung (KL) bereitet in Zusammenarbeit mit dem oder der Kreisbeauftragten und den betroffenen Gemeindegemeinderäten (GKR) den Ausschreibungstext mit kurzer Stellenbeschreibung vor. In die Gestaltung des Ausschreibungstextes für B-Kirchenmusikstellen muss auch der Landeskirchenmusikdirektor eingebunden werden. Der Kreiskirchenrat (KKR) beschließt den Ausschreibungstext. B-Kirchenmusikstellen müssen im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden. Bewerbungen werden grundsätzlich an die Superintendentur gerichtet.
2. Sichtung der Bewerber  
Nach Ende der Bewerbungsfrist sichten die KL zusammen mit dem oder der Kreisbeauftragten die Bewerbungsunterlagen und legen fest, wer zu einem Kennenlerngespräch eingeladen wird.
3. Kennenlernen der Bewerber  
An diesem Gespräch nehmen teil: die KL, der oder die Kreisbeauftragte, der oder die beteiligten Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen sowie je ein weiteres Mitglied des bzw. der GKR. Bei dieser Gelegenheit kann auch in die Bewerbungsunterlagen Einsicht genommen werden, die bereits 48 Stunden vorher in der Superintendentur zur Einsichtnahme bereitliegen. Beim Kennenlerngespräch werden auch bereits Fragen der Vertragsgestaltung (Gehalt, Befristung etc.) besprochen. Nach dem Kennenlerngespräch wird gemeinschaftlich durch Abstimmung entschieden, wer zur Wahlprobe bzw. zur Probestunde eingeladen wird.
4. Festlegung der Aufgabenstellung  
Der oder die Kreisbeauftragte legt die Aufgabenstellung für die Wahlprobe bzw. Probestunde fest und übermittelt diese der KL.
5. Einladung zur Wahlprobe bzw. Probestunde  
Die nach dem Kennenlerngespräch bestimmten Bewerber werden durch die KL über die Superintendentur unter Mitteilung der Aufgabenstellung zur Wahlprobe bzw. Probestunde eingeladen. Der Termin soll auch mit dem Landeskirchenmusikdirektor und ggf. mit den entsprechenden Studienleitern vom AKD abgestimmt werden. Bei mehreren Bewerbern und Prüfungselementen legt der oder die Kreisbeauftragte nach Abstimmung mit der ausrichtenden Gemeinde einen Tagesfahrplan fest.
6. Wahlprobe bzw. Probestunde  
An der Wahlprobe bzw. Probestunde nehmen teil: die Mitglieder der KL, der oder die Kreisbeauftragte, der Gemeindepfarrer/die Gemeindepfarrerin der beteiligten Gemeinden sowie Mitglieder des bzw. der GKR, evtl. auch die Vertreter der landeskirchlichen Fachaufsicht, s. o. Abs. 5. Der oder die Kreisbeauftragte leitet die Wahlprobe bzw. Probestunde.
7. Ergebnisfindung  
Nach der Vorstellung sämtlicher Bewerber berät zunächst die KL zusammen mit dem oder der Kreisbeauftragten und ggf. dem Vertreter der landeskirchlichen Fachaufsicht. Dann erfolgt ein Austausch mit den anwesenden Vertretern der Gemeinde. Danach sollte ein Votum bzw. eine Empfehlung für den Kreiskirchenrat (KKR) formuliert werden. Der KKR beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Anstellung. Der Beschluss wird der MAV mit der Bitte um Zustimmung mitgeteilt. Bei Kirchenmusikstellen ist gemäß Kirchenmusikgesetz die kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Dazu ist ein Antrag an die zuständige Fachabteilung des Konsistoriums zu stellen.
8. Dienstanweisung  
Der oder die Kreisbeauftragte bereitet eine Dienstanweisung gemäß der geltenden Richtlinien der Landeskirche vor und stimmt diese mit dem neuen Mitarbeiter bzw. der neuen Mitarbeiterin sowie mit der KL und den beteiligten GKR ab. Der KKR beschließt die Dienstanweisung.

Falkensee, den 23. Februar 2015



(Pfarrer Dr. Bernhard Schmidt, Vorsitzender des Kreiskirchenrates)